

BUNDESGERICHTSHOFIX ZR 272/95**BESCHLUSS**

vom

12. Dezember 1996

in dem Rechtsstreit

1. Max-Dieter A. [REDACTED],
2. Ovidia A. [REDACTED],
beide B. [REDACTED], T. [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Ba. [REDACTED] St. P. [REDACTED] Br. [REDACTED] AG,
vertreten durch den Vorstand Fritz Michael K. [REDACTED] und Gerhard O. [REDACTED],
H. [REDACTED]straße [REDACTED], Ha. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 12. Dezember 1996
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Hansea-
tischen Oberlandesgerichts Hamburg
vom 20. September 1995 wird nicht an-
genommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden den Beklagten auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz beträgt 74.300 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserhebliche
Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bie-
tet keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei festge-
stellt, daß die Beklagten der Klägerin die Ausübung des An-
mietrechtes schuldhaft unmöglich gemacht haben und daraus
der zugebilligte Schaden entstanden ist. Die Verfahrensrü-

- 3 -

gen wurden geprüft, greifen aber nicht durch (§ 565 a ZPO). Nach tatrichterlicher Feststellung ist die handschriftliche Ergänzung des § 4 Abs. 2 der "Mietausfallbürgschaft" Vertragsinhalt geworden; dafür spricht - neben der Abzeichnung dieser Einfügung und dem eigenen Vorbringen der Beklagten (GA I 20) - die Zustimmung auf dem Schreiben der Klägerin an den Beklagten zu 1) vom 7. September 1989. Der festgestellte Schaden ist den Beklagten haftungsrechtlich zuzurechnen, weil er in den Schutzbereich der verletzten Vertragspflicht zur Einräumung des Anmietrechtes fällt; diese erstreckte sich nach ihrem Zweck auch darauf, die Klägerin in die Lage zu versetzen, einen Schaden infolge vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrages bei einer Neuvermietung abzudecken (vgl. BGH, Urt. v. 20. Oktober 1994 - IX ZR 116/93, WM 1995, 398, 402).

Brandes

Zugehör

Kreft

Ganter

Stodolkowitz

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)